

## Haftungs- und Abgabenbescheid

für das Jahr 2006

Gemäß § 82 Einkommensteuergesetz 1988 werden Sie als Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn zu entrichtenden **Lohnsteuer** in Anspruch genommen.

Lohnsteuer 10.612,14 €

Gesamte Lohnsteuer, für deren Einbehaltung und Abfuhr der Arbeitgeber gemäß § 82 EStG grundsätzlich haftet.

### Festsetzung des Dienstgeberbeitrages:

Dienstgeberbeitrag 94.913,26 €

### Festsetzung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag:

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 9.280,41 €

Gesamter DB bzw. DZ im Bemessungszeitraum.

### Festsetzung von Säumniszuschlägen:

Säumniszuschlag für Lohnsteuer 212,24 €

Säumniszuschlag für Dienstgeberbeitrag €

Säumniszuschlag für Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag €

Die Lohnsteuer, der Dienstgeberbeitrag und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag war(en) bereits fällig. Die für die Nachzahlung zur Verfügung stehend(en) Frist(en) sind der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung zu entnehmen.

Die Bemessungsgrundlagen sowie Nachforderungen/Gutschriften entnehmen Sie bitte dem gleichzeitig ergehenden Bericht vom 11.09.2007.

Die bei der Prüfung festgestellten Differenzbeträge (Gutschrift/Nachforderung) sind der Buchungsmitteilung bzw. dem gleichzeitig ergehenden Prüfungsbericht zu entnehmen!

### Begründung:

Die Begründung für obige Bescheide entnehmen Sie bitte dem Bericht vom 11.09.2007.

### Rechtsmittelbelehrung: